

Beitrittserklärung:

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Förderverein „Freunde des neuen theaters“ e.V.

Name, Vorname

Anschrift

PLZ, Ort

Telefon, Handy

E-Mail

Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Nach Bestätigung durch den Vorstand leiste ich meinen Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe von

40,- Euro 13,- Euro (für Ermäßigungsberechtigte)
durch Einzugsermächtigung.

Datum, Unterschrift

Einzugsermächtigung:

Hiermit ermächtige(n) ich/wir den Förderverein „Freunde des neuen theaters“ e.V. widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende Beitragszahlung einmal jährlich zu Lasten meines/unseres nachstehend genannten Girokontos durch Lastschrift einzuziehen. Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

Name, Vorname des Kontoinhabers

Kontonummer

Kontoführendes Institut

Bankleitzahl

Datum, Unterschrift

Satzung des Fördervereines „Freunde des neuen theaters“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freunde des neuen theaters e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Halle/Saale.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der künstlerischen Arbeit des neuen theaters. Hierzu gehört namentlich die finanzielle Unterstützung aller Bereiche der Theaterarbeit sowie der vom neuen theater ausgehenden Initiativen hinsichtlich der Schaffung einer „Kulturinsel“. Er unterstützt die Darstellung der Arbeit des neuen theaters in der Öffentlichkeit und leistet eigene Beiträge zum Entstehen der „Kulturinsel“ und der damit in Zusammenhang stehenden kulturellen Einrichtungen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins werben im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Anliegen und das künstlerische Angebot des neuen theaters und die Idee der „Kulturinsel“.
- (3) Der Verein wird zum Erreichen seines Zweckes Mitglieder zu gewinnen suchen. Die Anzahl der Mitglieder soll 500 nicht übersteigen. Der Verein führt ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen durch.
- (4) Der Verein ist durch seine eigene Arbeit und die Zusammenarbeit mit ähnlich orientierten Vereinen der Stadt um das gesamt-kulturelle Klima Halles bemüht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und sollen zeitnah verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Juristische Personen haben gegenüber dem Verein einen Vertreter und gegebenenfalls einen Stellvertreter, der die Rechte und Pflichten der juristischen Person im Verein wahrnimmt, zu benennen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.
- (3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, hat der Antragsteller das Recht, in der nächsten Mitgliederversammlung, zu der er zu laden ist, die Aufnahme vor der Mitgliederversammlung zu beantragen. Über seinen Antrag entscheidet dann die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. das Kuratorium

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Der 2. Stellvertreter übt das Amt eines Schatzmeisters aus. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 8 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Das Kuratorium hat die Aufgabe die Entwicklung der „Kulturinsel“ zu fördern und befasst sich daher mit den Maßnahmen des Vereins zur Entstehung, Verwirklichung und zum Bestand der „Kulturinsel“.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kuratoriumsmitglieder,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - f) Beschlüsse in Angelegenheiten der Vereinsziele,
 - g) Beschlüsse der Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - h) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - i) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern (siehe § 5, Absatz 3)
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen; zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wahlen und Beschlüsse

- (1) Wahlen und Abstimmung erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handzeichen. Haben sich für eine Stelle im Vorstand oder im Kuratorium mehrere Bewerber zur Verfügung gestellt, erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.
- (2) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Beschlüsse – mit Ausnahme der Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins – werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Rentnern, Schülern, Studenten und Arbeitslosen die Beiträge teilweise (50 %) zu erlassen. Sozialhilfempfangern können die Beiträge ganz erlassen werden. Die Personengruppen verpflichten sich, dem Vorstand über wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommenssituation Mitteilung zu machen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils am 01. Februar eines Jahres im voraus fällig. Auf Antrag beim Vorstand ist die Zahlung in zwei Raten zum 01. Februar und zum 01. Juli möglich.
- (4) Über die Handhabung der Zahlung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

§ 12 Auflösung des Vereines und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Halle, die es für steuerbegünstigte Zwecke und zwar zunächst ausschließlich zur Förderung der Arbeit des neuen theaters zu verwenden hat. Sollte das neue theater zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren, ist das Vermögen zur Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Halle ausschließlich zu verwenden.